

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

28 (28.8.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. August

1920.

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums:
Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

II. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:
Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten betreffend.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 20. August 1920.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 61 Seite 462.)

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag des Unterrichtsministeriums im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, erleidet nachstehende Veränderungen:

§ 16 lautet künftig:

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Schulen (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld bis zum Höchstbetrage von jährlich 165 M erhoben. An den Fortbildungs- und Seminarkursen der Höheren Mädchenschulen ist ein Schulgeld bis zu 200 M zulässig.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 20 lautet künftig:

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

In § 41 Absatz 2 Ziffer 2 ist einzufügen:

ferner die Regelung der näheren Voraussetzungen für die Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler vom Schulgeld (§ 20) und die Bestimmung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium.

Erunt.

Scheu.

II. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten betreffend.

In Vollzug des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird das Schulgeld an den Gymnasien für alle Klassen vom Beginn des neuen Schuljahres an auf jährlich 165 Mark festgesetzt.

Karlsruhe, den 21. August 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgras.